EINHEITSGEMEINDE
Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

Algenstedt, Berge, Breitenfeld, Dannefeld, Estedt, Gardelegen, Hemstedt, Hottendorf, Jeggau, Jävenitz, Jerchel, Jeseritz, Kassieck, Kloster Neuendorf, Köckte, Letzlingen, Lindstedt, Mieste, Miesterhorst, Peckfitz, Potzehne, Roxförde, Sachau, Schenkenhorst, Seethen, Sichau, Solpke, Wannefeld, Wiepke, Zichtau

• Hansestadt Gardelegen • Postfach 11 41 • 39631 Hansestadt Gardelegen •

Hansestadt Gardelegen, 20. März 2024

Stellungnahme

Betreff: Antrag der CDU/FDP – Fraktion zur Änderung der Baum- und Gehölzschutzsatzung

In der Praxis hat sich in den vergangenen zwei Jahren gezeigt, dass die Baum- und Gehölzschutzsatzung der Hansestadt Gardelegen in ihrer aktuellen Fassung an einigen Punkten einer Überarbeitung bedarf. Die von der CDU-/FDP-Fraktion beantragten Änderungspunkte sollen dabei berücksichtigt werden. Das bereits bestehende Gremium, welches zur Erarbeitung der aktuellen Fassung der Baum- und Gehölzschutzsatzung gebildet wurde, soll hierzu ebenfalls wieder mit einbezogen werden. Zunächst wird hiermit zu den Änderungsvorschlägen der CDU-FDP Fraktion Stellung genommen:

Zu § 3 Änderung Sachlicher Geltungsbereich - Stammdurchmesser

Für die Zustimmung zu diesem Antrag sprechen zwei Argumente:

- Auch der Altmarkkreis Salzwedel hat die Grenze für beantragungspflichtige Bäume ab 20cm Stammdurchmesser – das entspricht einen Stammumfang von 62,8cm
- Für die Anträge auf Fällgenehmigung (2023 bis 02/2024) von Bäumen mit einem Stammumfang von unter 60cm sprachen in den vergangenen Jahren keine ablehnenden Gründe - erst ab den Stammumfängen ab 60cm gab es triftige Gründe für die Ablehnung von Fällanträgen

Zu § 4 Verbote – Ausnahme Kappung / auf Stocksetzung als Pflege:

Dem Antrag sollte aus den folgenden Gründen nicht zugestimmt werden:

- Der § 4 dient lediglich der Auflistung von Verboten
- Ausnahmen von den Verboten nach § 4 werden in § 5 Absatz 1 geregelt: *„Erlaubt sind (..) Maßnahmen, die der Pflege und Erhaltung dienen.“*

Zu § 4 Verbote – Aufnahme von Geocaching in die Verbote:

Dem Antrag sollte aus den folgenden Gründen nicht zugestimmt werden:

- Die Verbote in § 4 sind ausreichend formuliert, so dass in dem Verbot die Befestigung von Geocachings miteingeschlossen ist:
  - laut Präambel *„..ist es verboten, geschützte Bäume, (..) zu schädigen.“*
  - Anstrich 8 verbietet das Befestigen von jeglichen Werbemitteln und Gegenständen an den Bäumen
  - Anstrich 9 verbietet die Beschädigung der Baumrinde mit (..) anderen Geräten

Hansestadt Gardelegen
Rudolf-Breitscheid-Straße 3
39638 Hansestadt Gardelegen
Telefon: 03907 716 0
Telefax: 03907 716 111, 716 220
E-Mail: info@gardelegen.de
Online: www.gardelegen.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Altmark West
IBAN: DE30 8105 5555 3030 0040 81
Swift: NOLADE21SAW
USt-ID: DE 139 454 333

Volksbank Gardelegen
IBAN: DE13 8109 3034 0000 1501 50
Swift: GENODEF1GA1

Zu § 6 Ausnahmen und Befreiungen – Herausnahme von Nadelbäumen:

Dem Antrag sollte aus den folgenden Gründen nicht zugestimmt werden:

- Dass Nadelbäume, wie Fichte, Kiefer, Lärche, Douglasie und Tanne grundsätzlich zu den Flachwurzlern gehören ist fachlich nicht korrekt:
  - Lediglich Fichten haben ein Flachwurzelsystem. Hier ist die stärkere Gefährdung durch Windwurf durchaus gegeben. Lärche und Douglasie haben ein Herzwurzelsystem. Kiefer und Tanne haben sogar ein Pfahlwurzelsystem. Herz- und Pfahlwurzelsysteme verschaffen den Bäumen eine in die Tiefe gehende stabile Verankerung im Boden.
- Dass Nadelbäume stärker durch Trockenheit und Hitze geschwächt sind als Laubgehölze ist nichtzutreffend:
  - Laut Waldzustandsbericht von 2022 zeigen alle Baumarten (Laub- und Nadelgehölze) starke Schädigungen durch Trockenheit und Kalamitäten; die Fichte (Picea abies) ist als häufigste Baumart am stärksten betroffen
  - Die Anträge auf Fällgenehmigungen von 2023 bis 02/2024 weisen darauf hin, dass gerade in der Gattung der Fichten (Picea spec.), worunter auch die sogenannten Blautannen (Picea glauca) fallen, eine außergewöhnlich hohe Anzahl an Ausfällen und Schädigungen zu verzeichnen ist. Es zeigt sich aber auch, dass Birken, Eichen, Pappeln und Robinie durchaus stärker betroffen sind, als Kiefer, Lärche, Tanne und Douglasie
- Eine grundsätzliche Herausnahme von Nadelbäumen aus dem Schutz durch die Baum- und Gehölzschutzsatzung müsste in § 3 Sachlicher Geltungsbereich (siehe Streichung) geregelt werden:
  - Absatz 1: „*In der Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen werden alle stammbildenden Laub- und Nadelbäume (..) unter Schutz gestellt.“*
  - Eine grundsätzliche Herausnahme von Nadelbäumen aus dem Schutz durch die Baum- und Gehölzschutzsatzung müsste in § 3 Sachlicher Geltungsbereich (siehe Streichung) geregelt werden:
  - Es wird jedoch empfohlen eine Ausnahmeliste von nicht beantragungspflichtigen Gehölzen als Anhang zu ergänzen. Hier könnten auch invasive Arten mit aufgenommen werden.

Zu § 8 Ersatzpflicht – Aufnahme von in Vorjahren gepflanzten Bäumen:

Gegen diese Möglichkeit sprechen grundsätzlich keine Argumente. Jedoch wird folgendes angemerkt:

- Festlegung der zurückliegenden Pflanzung sollte maximal 1 Jahr betragen, da die Baumschutzsatzung für einen Verlust grundsätzlich einen Ersatz / Ausgleich fordert.
- Das gepflanzte Gehölz muss den entsprechenden Vorgaben entsprechen.

Zu § 8 Ersatzpflicht –Stammumfangs Ersatzpflanzung 7-12cm:

Die Zustimmung oder Ablehnung dieses Antrages ist zu diskutieren. Zum Vergleich folgende Regelungen gelten im Umkreis:

- Altmarkkreis Salzwedel gibt ebenfalls geringeren Stammdurchmesser von 2,5 bis 3,2cm (entspricht Stammumfang von 7,85cm bis 10,05cm)
- Salzwedel Stammumfang 14-15cm oder 2 Stk. Mit Stammumfang 8-10cm
- Magdeburg Stammumfang 14-16cm
- Stendal Stammumfang 12-14cm

Den als Begründung genannten Aussagen kann aus fachlicher Sicht zugestimmt werden.

Folgende Argumente sprechen dagegen:

- Die Wertbemessung für die Ausgleichszahlung wurde bisher an dem Wert für eine Baumspende „Mein Baum für uns“ = 250,00€ bemessen, wofür ein Baum mit Stammumfang 12-14cm gepflanzt wird
- Die Sichtbarkeit und der ökologischer Wert sind zunächst nochmal kleiner, als der Verlust durch die Fällung

Zu § 8 Ersatzpflicht – Ersatz Hecke durch Ersatz Hecken-/ Strauchpflanzung:

Gegen diesen Antrag sprechen grundsätzlich keine Argumente. Jedoch wird folgendes angemerkt:

- Es bedarf hier einer grundsätzlichen Bemessung z.B. pro entnommenen laufenden Meter Hecke soll welche Anzahl an standorttypischen Laubgehölzen ohne Vorgabe des Stammumfangs gepflanzt werden?

Zu § 8 Ersatzpflicht – Akzeptanz von bestehenden Gehölzen als Ersatz:

Dem Antrag sollte aus den folgenden Gründen nicht zugestimmt werden:

- In Absatz 2 Anstrich 2 ist diese Möglichkeit grundsätzlich geregelt
- Für die Akzeptanz von natürlichem oder vorhandenem Gehölzaufwuchs als Ersatzpflicht braucht es eine Bemessungsgrundlage: Wieviel vorhandener Gehölzaufwuchs, mit welchen Maßen, kann als „Ersatz“ für welchen Verlust akzeptiert werden? Dies kann nur in einem Vor-Ort-Termin geklärt werden
- Der grundsätzliche Tenor der Baum- und Gehölzschutzsatzung spricht sich für Neu- bzw. Ersatzpflanzungen aus – siehe § 7 Absatz 2 „(..) *Die Neuanpflanzungen sollen den durch die Beseitigung eingetretenen Funktionsverlust für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild in ausreichendem Maße ausgleichen oder ersetzen.“*

Zu § 7 Antragsverfahren – Änderung Antragsformular:

Dem Antrag sollte aus den folgenden Gründen nicht zugestimmt werden:

- Eine Änderung des Antragsformulars durch das Einfügen der Ersatzoptionen bedarf keiner Änderung von § 7
- Im Tenor priorisiert die Baumschutzsatzung Neuanpflanzungen als Ersatz für den Verlust. Hierzu wird auf § 7 Absatz 2, § 8 Absatz 3 bis 5 verwiesen.
- Die Ausgleichszahlung ist in § 9 als Ausnahme geregelt, und müsste demnach mit Begründung beantragt werden. Dies könnte im Antragsformular als Option mit aufgenommen werden.
- Andere Optionen als Ersatzmaßnahme können im Vorfeld bei einem Vor-Ort-Termin erörtert werden. Die Option für einen Vor-Ort-Termin ist bereits im Antragsformular vorgegeben.

_____

Michaela Kuntzsch
Sachbearbeiterin Grün- und Parkanlagen

_____

Caroline Klein
Amtsleiterin

Hansestadt Gardelegen
Rudolf-Breitscheid-Straße 3
39638 Hansestadt Gardelegen
Telefon: 03907 716 0
Telefax: 03907 716 111, 716 220
E-Mail: info@gardelegen.de
Online: www.gardelegen.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Altmark West
IBAN: DE30 8105 5555 3030 0040 81
Swift: NOLADE21SAW
USt-ID: DE 139 454 333

Volksbank Gardelegen
IBAN: DE13 8109 3034 0000 1501 50
Swift: GENODEF1GA1